



Referenz/Aktenzeichen: 231-00042

Bern, 08.03.2017

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg,
Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: **Aletsch AG**, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp

(Gesuchstellerin 1)

Kraftwerk Lötschen AG, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp

(Gesuchstellerin 2)

beide vertreten durch Prof. Dr. Markus Schott, Rechtsanwalt, Bär & Karrer AG,
Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich

gegen **Swissgrid AG**, Werkstrasse 10, 5080 Laufenburg

(Gesuchsgegnerin)

betreffend Verzugszinsen auf der Rückerstattung für in den Jahren 2009 und 2010 geleistete SDL-Akontozahlungen.

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	8
1	Zuständigkeit	8
2	Parteien und rechtliches Gehör	8
2.1	Parteien	8
2.2	Rechtliches Gehör	9
3	Anträge der Gesuchstellerinnen auf Leistung von Verzugszinsen.....	9
3.1	Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Rückerstattung der in den Jahren 2009 und 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen	9
3.2	Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung von Verzugszinsen.....	10
3.3	Fälligkeit der Rückerstattungsforderungen.....	10
3.4	Höhe des Zinssatzes bei Verzugszinsforderungen	10
3.5	Massgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Zinsenlaufs.....	11
3.5.1	SDL-Akontozahlungen 2009.....	11
3.5.2	SDL-Akontozahlungen 2010.....	12
3.6	Relevanz von Artikel 85 Absatz 1 OR	13
3.7	Höhe der Verzinsungsforderung der Gesuchstellerin 1	13
3.8	Höhe der Verzinsungsforderung der Gesuchstellerin 2	14
4	Eintarifierung von Rückerstattungskosten in den allgemeinen SDL-Tarif der Folgejahre	15
5	Gebühren.....	16
6	Parteientschädigung.....	17
III	Entscheid.....	18
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	20

I Sachverhalt

A.

- 1 In der Verfügung vom 6. März 2009 im Verfahren 212-00004 (alt: 952-08-005) betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung der Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (SDL) hielt die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) im Dispositiv unter anderem Folgendes fest:
 - „2. Der Tarif 2009 für allgemeine Systemdienstleistungen wird ab 1. Januar 2009 auf 0.77 Rappen/kWh festgelegt. Davon werden 0.40 Rappen/kWh den Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie angelastet.
 3. Der Tarif 2009 für Systemdienstleistungen für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW gemäss Anhang 2 dieser Verfügung beträgt ab 1. Januar 2009 0.45 Rappen/kWh (...).“
- 2 In Anhang 2 dieser Verfügung waren die Gesuchstellerinnen als Kraftwerksbetreiberin mit einer elektrischen Mindestleistung von 50 MW aufgeführt. Die Gesuchstellerinnen erhob gegen die Verfügung vom 6. März 2009 Beschwerde.
- 3 Im Nachgang an die Verfügung vom 6. März 2009 stellte die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen für SDL-Kosten im Jahr 2009 verschiedene Akontorechnungen (act. 1, Beilagen 3 und 4). Diese Rechnungen wurden von den Gesuchstellerinnen bezahlt.
- 4 Mit Urteil vom 24. Mai 2011 im Beschwerdeverfahren A-2502/2009 gegen die Verfügung der EiCom vom 6. März 2009 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Gesuchstellerinnen nicht mit Kosten für allgemeine SDL belastet werden dürfen und hob Ziffer 3 des Dispositivs der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Gesuchstellerinnen auf.
- 5 Nach Eintritt der Rechtskraft der Urteile A-2502/2009 stellten die Gesuchstellerinnen der Gesuchsgegnerin die für das Jahr 2009 geleisteten SDL-Akontozahlungen in Rechnung (act. 1, Beilagen 3 und 4).
- 6 Am 10. August 2011 erstattete die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen die in Zusammenhang mit den SDL-Akontozahlungen 2009 geleisteten Beträge zurück (act. 14, Beilage).

B.

- 7 In ihrer Verfügung vom 4. März 2010 betreffend Kosten und Tarife für die Netznutzung Netzebene 1 und Systemdienstleistungen (212-00005; alt: 952-09-131) hielt die EiCom im Dispositiv unter anderem Folgendes fest:
 - "4. Der Tarif 2010 für allgemeine Systemdienstleistungen wird ab 1. Januar 2010 auf 0.76 Rappen/kWh festgelegt. Davon werden 0.40 Rappen/kWh den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie angelastet.
 5. Der Tarif 2010 für Systemdienstleistungen für Kraftwerke mit einer elektrischen Leistung von mindestens 50 MW gemäss Anhang 2 dieser Verfügung beträgt ab 1. Januar 2010 0.42 Rappen/kWh (...)."

- 8 In Anhang 2 dieser Verfügung waren die Gesuchstellerinnen als Kraftwerksbetreiberinnen mit einer elektrischen Mindestleistung von 50 MW aufgeführt. Die Gesuchstellerinnen erhob gegen die Verfügung vom 4. März 2010 keine Beschwerde.
- 9 Im Nachgang an die Verfügung vom 4. März 2010 stellte die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen für SDL-Kosten im Jahr 2010 verschiedene Akontorechnungen (act. 1, Beilagen 6 und 8). Diese Rechnungen wurden von den Gesuchstellerinnen bezahlt.

C.

- 10 In ihrer Verfügung vom 14. April 2011 (231-00011; alt: 925-09-004) setzte die ECom die definitiven SDL-Kosten im Jahr 2009 fest. 19 Kraftwerksgesellschaften – nicht jedoch die Gesuchstellerinnen – führten gegen diese Verfügung Beschwerde.
- 11 Die 19 beschwerdeführenden Kraftwerksgesellschaften beantragten unter anderem die Aufhebung der angefochtenen Verfügung, soweit diese sie überhaupt betreffe. Weiter sei festzustellen, dass sie als Betreiberinnen von Kraftwerken mit einer elektrischen Mindestleistung von 50 MW für das Jahr 2009 nicht mit SDL-Kosten belastet werden dürften beziehungsweise Artikel 31b Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts A-2607/2009 vom 8. Juli 2010 i.S. Gommerkraftwerke AG in Bezug auf sie nicht mehr angewendet werden dürfe.
- 12 Mit Urteil vom 9. Mai 2012 hiess das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde der betreffenden Kraftwerksgesellschaften im Sinne der Erwägungen gut, soweit es darauf eintrat, und wies die Angelegenheit zur Fortsetzung des Verfahrens an die ECom zurück. In den Erwägungen führte das Bundesverwaltungsgericht aus, bei der Verfügung vom 6. März 2009 handle es sich nicht lediglich um eine Zwischenverfügung, sondern um einen verbindlichen Endentscheid über die SDL-Kostentragungspflicht im Jahr 2009. Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 6. März 2009 habe für all jene Kraftwerksgesellschaften Gültigkeit, welche diesbezüglich keine Beschwerde geführt hätten. Die ECom sei zu Recht auf Wiedererwägungsgesuche von Kraftwerksgesellschaften nicht eingetreten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Mai 2012, A-3103/2011, E. 4).
- 13 Die betreffenden 19 Kraftwerksgesellschaften fochten das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor Bundesgericht an. Sie beantragten unter anderem, das angefochtene Urteil sei aufzuheben, soweit das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde nur im Sinne der Erwägungen gutgeheissen habe und soweit es auf die Beschwerde nicht eingetreten sei. Zudem sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerinnen für das Jahr 2009 nicht mit SDL-Kosten belastet werden dürfen.
- 14 Das Bundesgericht hiess mit Urteil vom 27. März 2013 (2C_572/2012, 2C_573/2012) die Beschwerde der betreffenden 19 Kraftwerksgesellschaften gut und hob Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 6. März 2009 in Bezug auf die Beschwerdeführerinnen auf. Gemäss diesem Urteil ist die Verfügung der ECom vom 14. April 2011 (231-00011; alt: 925-04-009) als Endentscheid über die grundsätzliche SDL-Kostentragungspflicht im Jahr 2009 zu betrachten. Bei Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 6. März 2009 handle es sich hingegen lediglich um einen provisorischen Zwischenentscheid (Urteil 2C_572/2012, 2C_573/2012 des Bundesgerichts vom 27. März 2013 E. 3.4.3).

D.

- 15 Da die ECom in Bezug auf die für das Jahr 2010 angefallenen SDL-Kosten noch keinen Endentscheid gefällt hatte, war über die Frage der SDL-Kostentragungspflicht für dieses Jahr noch nicht rechtskräftig entschieden. Mit Verfügung vom 4. Juli 2013 (925-13-001) wurde die Gesuchsgegnerin angewiesen, den Gesuchstellerinnen die für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen zurückzuerstatten.
- 16 Nach Rechtskraft der Verfügung vom 4. Juli 2013 überwies die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 1 für die im Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen am 4. Oktober 2013 einen Betrag von Fr. [...] (act. 1, Beilage 7). Der Gesuchstellerin 2 erstattete sie in diesem Zusammenhang einen Betrag von Fr. [...] (act. 1, Beilage 9).

E.

- 17 Mit Eingabe vom 9. Juli 2014 (act. 1) bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ECom stellten die Gesuchstellerinnen folgende Rechtsbegehren:
1. *Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, der*
 - a) *Gesuchstellerin 1 Beträge in der Höhe von*
 - aa) *Fr. [...] zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 10. August 2011 und*
 - bb) *Fr. [...] zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 4. Oktober 2013*
 - sowie der
 - b) *Gesuchstellerin 2 Beträge in der Höhe von*
 - aa) *Fr. [...] zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 10. August 2011 und*
 - bb) *Fr. [...] zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 4. Oktober 2013*
 - zu bezahlen
 2. *Unter o/e-Kostenfolge.*
- 18 Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 (act. 2) eröffnete die ECom in dieser Sache ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Die Gesuchsgegnerin wurde aufgefordert, bis zum 18. August 2014 zum Gesuch der Gesuchstellerinnen Stellung zu nehmen.
- 19 Nach gewährter Fristerstreckung reichte die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 3. September 2014 (act. 5) eine Eingabe ein. Die Gesuchsgegnerin äusserte sich dahingehend, dass Verzugszinsen erst ab dem Zeitpunkt einer gehörigen Mahnung geschuldet seien. Überdies beantragte die Gesuchsgegnerin, dass im Dispositiv der zu erlassenden Verfügung ausdrücklich festgehalten werde, dass die Unterdeckung, welche ihr durch allfällige zu leistende Zinszahlungen entstehe, in den Folgejahren in den allgemeinen SDL-Tarif der Netzebene 1 einzurechnen sei.
- 20 Mit Schreiben vom 5. September 2014 (act. 6) wurden die Gesuchstellerinnen im Rahmen der Feststellung des rechtlich relevanten Sachverhalts darum ersucht, dem Fachsekretariat bis zum 29. September 2014 mitzuteilen, wann sie die Gesuchsgegnerin erstmals unmissverständlich zur Rückerstattung der für das Jahr 2009 geleisteten SDL-Zahlungen aufgefordert hatten. Zudem wurden die Gesuchstellerinnen aufgefordert, dem Fachsekretariat mitzuteilen, ob sie die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die für die Jahre 2009 und 2010 geleisteten SDL-Zahlungen be-

trieben hatten. Am 29. September 2014 (act. 7) reichten die Gesuchstellerinnen diesbezüglich eine Eingabe ein.

F.

- 21 Das Bundesverwaltungsgericht wies in 12 Urteilen vom 6. März 2015 diverse Beschwerden von Kraftwerksbetreiberinnen betreffend die Höhe der Verzinsung auf der Rückerstattung für in den Jahren 2009 und 2010 geleistete SDL-Zahlungen ab und bestätigte die erstinstanzlichen Verfügungen der EICom (z.B. A-129/2014). In neun Verfahren erhoben die Kraftwerksbetreiber eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor Bundesgericht.
- 22 Mit Schreiben vom 16. April 2015 (act. 9) wurden die Gesuchstellerinnen eingeladen, vor dem Hintergrund der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2015 ihre Rechtsbegehren anzupassen. Zudem wurden die Gesuchstellerinnen darum ersucht, bis zum 11. Mai 2015 Belege für die geltend gemachten Forderungen einzureichen. Einem Fristerstreckungsgesuch der Gesuchstellerinnen wurde entsprochen und die Frist bis zum 26. Mai 2015 erstreckt (act. 11, 12).
- 23 Mit Eingabe vom 26. Mai 2015 beantragten die Gesuchstellerinnen, dass das vorliegende Verfahren bis zum Erlass der neun an das Bundesgericht weitergezogenen Beschwerden anderer Kraftwerksbetreiber zu sistieren sei. Zudem reichten die Gesuchstellerinnen mit Schreiben vom 12. Juni 2015 die einverlangten Unterlagen zu den Akten (act. 13).
- 24 Das Verfahren wurde mit Schreiben vom 19. Juni 2015 an die Parteien bis zum Abschluss der vor Bundesgericht hängigen Beschwerden anderer Kraftwerksbetreiber sistiert (act. 15, 16).

G.

- 25 Mit Urteilen vom 23. Mai 2016 (2C_348/2015 bis 2C_356/2015) wurden die Beschwerden der betreffenden Kraftwerksbetreiber gegen die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2015 abgewiesen und die ursprünglichen Verfügungen der EICom rechtskräftig. Die Bundesgerichtsurteile wurden der EICom am 14. Oktober 2016 zugestellt.
- 26 Das Verfahren wurde nach Zustellung dieser Urteile wieder aufgenommen. Den Gesuchstellerinnen wurde mit Schreiben vom 28. November 2016 Gelegenheit gegeben, ihre Rechtsbegehren vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzupassen (act. 17).
- 27 Mit Eingabe vom 22. Dezember 2016 änderten die Gesuchstellerinnen ihre Rechtsbegehren im Gesuch vom 9. Juli 2014 ab (act. 18).
- 28 Mit Schreiben vom 4. Januar 2017 wurde die Angelegenheit für spruchreif erklärt und den Parteien ein aktuelles Aktenverzeichnis zugestellt (act. 19, 20).
- 29 Mit Schreiben vom 16. Januar 2017 reichte die Gesuchsgegnerin eine Stellungnahme ein (act. 21).
- 30 Am 18. Januar 2017 wurden die Gesuchstellerinnen auf das Schreiben der EICom vom 16. April 2015 aufmerksam gemacht (act. 22).
- 31 Mit Schreiben vom 30. Januar 2017 (act. 23) passten die Gesuchstellerinnen ihre Rechtsbegehren erneut an.

„1. Es sei die Gesuchsgegnerin zu verpflichten,

a. der Gesuchstellerin 1 CHF [...] zuzüglich Zins zu 5% seit 4. Oktober 2013

sowie

b. der Gesuchstellerin 2 CHF [...] zuzüglich Zins zu 5% seit 4. Oktober 2013

zu bezahlen.

2. Unter o/e-Kostenfolge.“

32 Mit E-Mail vom 17. Februar 2017 (act. 25) reichte die Gesuchsgegnerin weitere Zahlungsbelege zu den Akten.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 33 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ECom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ECom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG).
- 34 Die ECom erlässt diese Verfügung auf Gesuch hin. Zwischen den Parteien ist die Höhe der von der Gesuchsgegnerin auf der Rückerstattung für SDL-Akontozahlungen 2009 und 2010 geschuldeten Verzugszinsen streitig.
- 35 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 1 StromVG). Kosten für SDL gelten grundsätzlich als anrechenbare Kosten (Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG). Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Es handelt sich um eine Streitigkeit im Sinne von Artikel 22 StromVG. Der ECom kommt hinsichtlich Streitigkeiten, welche die Anwendung des StromVG und seiner Ausführungsbestimmungen betreffen, eine umfassende Entscheidkompetenz zu (vgl. Art. 22 Abs.1 und 2 StromVG; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3343/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.1.2.4 f.). In der vorliegenden Verfügung entscheidet die ECom über die Folgen, die daraus resultieren, dass die Gesuchstellerinnen der Gesuchsgegnerin für die Tarifjahre 2009 und 2010 Akontozahlungen für den Anteil an den SDL-Kosten leisteten, den sie gemäss der damals geltenden verfassungs- und gesetzeswidrigen Bestimmung von aArt.31b Abs. 2 StromVV übernehmen sollten. Die ECom ist damit für diesen Entscheid zuständig (vgl. z.B. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-129/2014 vom 6. März 2015 E. 1.1).

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 36 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 37 Die Gesuchstellerinnen haben bei der ECom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie sind somit materielle Verfügungsadressatinnen. Ihnen kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu. Vorliegend ist die Höhe der Verzugszinsen auf der Rückerstattung für von den Gesuchstellerinnen in den Jahren 2009 und 2010 geleistete SDL-Akontozahlungen streitig. Damit ist die Gesuchsgegnerin vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Auch die Gesuchsgegnerin hat daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

38 Den Parteien wurde vorliegend Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Gesuchsgegnerin wurde aufgefordert, sich zum Gesuch der Gesuchstellerinnen vom 9. Juli 2014 (act. 1) zu äussern und reichte am 2. September 2014 eine Stellungnahme ein (act. 5). Die betreffende Eingabe wurde den Gesuchstellerinnen am 5. September 2014 zur Kenntnisnahme zugestellt (act. 6). Zudem wurden der Gesuchsgegnerin alle weiteren Eingaben der Gesuchstellerin zur Kenntnis gebracht (act. 8, 16, 19, 24). Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Anträge der Gesuchstellerinnen auf Leistung von Verzugszinsen

3.1 Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Rückerstattung der in den Jahren 2009 und 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen

39 In seinem Urteil vom 8. Juli 2010 (A-2607/2009; BVGE 2010/49) sowie in diversen nachfolgenden Entscheiden stellte das Bundesverwaltungsgericht die Gesetzes- und Verfassungswidrigkeit von Artikel 31b Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) fest und hob in Bezug auf die betreffenden Beschwerdeführerinnen Dispositivziffer 3 der Verfügung vom 6. März 2009 auf. Anlässlich einer Revision der Stromversorgungsverordnung wurde Artikel 31b StromVV per 1. März 2013 formell ausser Kraft gesetzt (AS 2013 559). Es fehlt somit an einer Bestimmung in der Stromversorgungsgesetzgebung, gestützt auf welche Kraftwerksbetreibern allgemeine SDL-Kosten auferlegt werden könnten.

40 Rechtsgrundlos geleistete Zahlungen können nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangt werden. Analog zu den privatrechtlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) gilt auch im Verwaltungsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass Zuwendungen, die aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund erfolgten, zurückzuerstatten sind (BGE 124 II 570 E. 4; 105 Ia 214 E. 5; THOMAS FLEINER-GERSTER, Grundzüge des allgemeinen und schweizerischen Verwaltungsrechts, Zürich 1980, 361 f.; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 148 ff.). Ungerechtfertigt sind namentlich Leistungen, auf welche materiell-rechtlich kein Anspruch besteht (BGE 98 V 274 E. 2).

41 In analoger Anwendung der privatrechtlichen Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung hatten die Gesuchstellerinnen gegenüber der Gesuchsgegnerin somit einen Anspruch auf Rückerstattung ihrer rechtsgrundlos geleisteten SDL-Akontozahlungen.

42 Nach Rechtskraft des Urteils vom 24. Mai 2011 (A-2502/2009) erstattete die Gesuchsgegnerin den Gesuchstellerinnen die für das Jahr 2009 geleisteten SDL-Akontozahlungen am 10. August 2011 zurück (act. 14, Beilage). In ihrer Verfügung vom 4. Juli 2013 (925-13-001) wies die El-Com die Gesuchsgegnerin an, den Gesuchstellerinnen die für das Jahr 2010 als Kraftwerksbetreiberin geleisteten SDL-Akontozahlungen zurückzuerstatten. Die Rückerstattung durch die Gesuchsgegnerin erfolgte am 4. Oktober 2013 (act. 1, Beilagen 7 und 9).

3.2 Verpflichtung der Gesuchsgegnerin zur Leistung von Verzugszinsen

- 43 Eine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen ist zu bejahen, unabhängig davon, ob die in Rechnung gestellten Kosten privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sind. Rechtsprechung und Lehre anerkennen seit langem, dass auch für öffentlich-rechtliche Geldforderungen ein Verzugszins geschuldet ist, sofern dies nicht durch besondere gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist (BGE 101 Ib 252 E. 4b; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-129/2014 vom 6. März 2015, E. 4; ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, a.a.O, Rz. 156 ff; JACQUES DUBEY/JEAN-BAPTISTE ZUFFEREY, Droit administratif général, 2014, Rz. 756). In Bezug auf die Rückerstattung von in den Jahren 2009 und 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen wurde dieser Grundsatz vom Bundesgericht bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 2C_348/2015 vom 23. Mai 2016 E. 5.2.1).
- 44 Somit ist die Gesuchsgegnerin im vorliegenden Zusammenhang verpflichtet, Verzugszinsen zu leisten, falls die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, was nachfolgend zu prüfen ist.

3.3 Fälligkeit der Rückerstattungsforderungen

- 45 Die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen setzt einerseits die Fälligkeit der Forderung (vgl. sogleich, Rz. 46) und andererseits die Inverzugsetzung des Schuldners voraus (BGE 129 III 535 E. 3.2; vgl. nachfolgend, Rz. 50 ff.).
- 46 Fälligkeit ist eine Eigenschaft der Forderung. Sie bedeutet, dass die Gläubigerin die Leistung einfordern und im Fall der Nichtleistung einklagen darf. Vor der Fälligkeit kann der Schuldnerverzug nicht eintreten und es besteht insofern auch keine Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen (PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, Band II, 9. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2008, Rz. 2156 ff.; INGBORG SCHWENZER, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl., Bern 2012, Rz. 65.05).
- 47 Gemäss Artikel 75 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR, SR 220) wird eine Forderung sofort fällig, falls die Zeit der Erfüllung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses in abweichender Weise bestimmt ist. Insofern ist die Fälligkeit jeweils im Zeitpunkt der Zahlung der einzelnen Rechnungen für SDL durch die Gesuchstellerin eingetreten. Von diesem Moment an entstand im entsprechenden frankenmässigen Umfang ein Rückersatzanspruch der Gesuchstellerinnen gegenüber der Gesuchsgegnerin.

3.4 Höhe des Zinssatzes bei Verzugszinsforderungen

- 48 In ihrer Eingabe vom 9. Juli 2014 beantragten die Gesuchstellerinnen, dass zur Berechnung der geschuldeten Verzinsung auf der Rückerstattung für die in den Jahren 2009 und 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen ein Zinssatz von 5 Prozent zu verwenden sei (act. 1, Rz. 5).
- 49 In der Stromversorgungsgesetzgebung findet sich keine Bestimmung zur Höhe des Zinssatzes bezüglich einer Geldforderung im Falle des Schuldnerverzugs. Folglich beträgt der Zinssatz im Zusammenhang mit der Rückerstattung von nicht geschuldeten SDL-Akontozahlungen in analoger Anwendung von Artikel 104 Absatz 1 OR 5 Prozent. Auch das Bundesverwaltungsgericht ging in einem Urteil vom 29. November 2011 davon aus, dass in Bezug auf die Rückerstattungen von Akontozahlungen für den SDL-Kraftwerkstarif mit einem Verzugszinssatz von 5 Prozent zu rechnen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-2619/2009 vom 29. November 2011 E. 5).

3.5 Massgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Zinsenlaufs

- 50 In der Stromversorgungsgesetzgebung findet sich keine spezielle Regelung zum massgeblichen Zeitpunkt für den Beginn des Zinsenlaufs im Falle des Schuldnerverzugs, so dass die Bestimmungen des OR beizuziehen sind.
- 51 Verzugszins ist in direkter oder – sofern es sich um eine öffentlich-rechtliche Forderung handelt – in analoger Anwendung von Artikel 102 Absatz 1 OR grundsätzlich vom Zeitpunkt an geschuldet, in dem der Gläubiger den Schuldner mahnt. Die Mahnung ist eine empfangsbedürftige Willensäusserung. Mit der Mahnung wird der Schuldner in Verzug gesetzt. (WOLFGANG WIEGAND, in: Heinrich Honsell/Nedim P. Vogt/Anton K. Schnyder [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 5. Aufl. Basel 2011, Rz. 9 zu Art. 102). Aus einer Mahnung muss neben der unmissverständlichen Aufforderung an den Schuldner zur Leistung auch klar hervorgehen, in welchem Umfang der Gläubiger die Mahnung ausspricht. Mit der Mahnung muss die zu erbringende Leistung so genau bezeichnet werden, dass der Schuldner erkennt, was der Gläubiger fordern will. Geht es um eine Geldforderung, ist deren Höhe in der Regel zu beziffern. Auf eine Bezifferung in der Mahnung selbst kann jedoch zum Beispiel verzichtet werden, wenn damit auf eine früher zugestellte, den Geldbetrag enthaltende Rechnung verwiesen wird (BGE 129 III 535 E. 3.2; PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2709).
- 52 Nach Artikel 102 Absatz 2 OR kann auf eine Mahnung verzichtet werden, wenn zwischen den Parteien für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag vereinbart wurde. In einer solchen Konstellation muss sich der Schuldner auch ohne Mahnung bewusst sein, dass er zur Leistung verpflichtet ist. Durch eine solche Vereinbarung hat der Gläubiger seinen Forderungswillen unmissverständlich beurkundet (PETER GAUCH/WALTER R. SCHLUEP/SUSAN EMMENEGGER, a.a.O., Rz. 2711; INGEBORG SCHWENZER, a.a.O., Rz. 65.10).
- 53 Abgesehen von Artikel 102 Absatz 2 OR ist eine Mahnung etwa auch dann entbehrlich, wenn sie zwecklos oder dem Gläubiger nicht zumutbar ist (INGEBORG SCHWENZER, a.a.O., Rz. 65.13). In solchen Konstellationen ergibt sich der Eintritt des Verzugs aus der ratio legis sowie aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (WOLFGANG WIEGAND, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 102).
- 54 Nachfolgend ist unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze zu prüfen, ob und falls ja, ab welchem Zeitpunkt die Gesuchsgegnerin in Verzug gesetzt wurde und zur Leistung von Verzugszinsen verpflichtet war.

3.5.1 SDL-Akontozahlungen 2009

- 55 Ursprünglich verlangten die Gesuchstellerinnen in ihrem Gesuch auch für die für das Jahr 2009 geleisteten SDL-Akontozahlungen Verzugszinsen, wobei sie für den Beginn des Zinsenlaufs auf das Datum der Zustellung ihrer Beschwerden gegen die Tarifverfügung der ECom vom 6. März 2009 (212-00004; alt: 952-08-005) an die Gesuchsgegnerin abstellten (act. 1, Rz. 7 ff.).
- 56 Mit Verweis auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. Mai 2011 (A-2502/2009) äusserte sich die Gesuchsgegnerin dahingehend, dass die Zustellung der Beschwerden nicht verzugszinsauslösend gewesen sei (act. 5, S. 2).
- 57 In diversen Urteilen vom 23. Mai 2016 hat das Bundesgericht festgehalten, dass solche Beschwerdeschriften nicht den Charakter von Mahnungen hinsichtlich der Rückerstattung der SDL-Zahlungen hatten, da die jeweiligen Kraftwerksbetreiber – wie auch vorliegend die Gesuchstellerinnen – darin lediglich die Aufhebung von bestimmten Dispositiv-Ziffern der ECom-Tarifverfügungen beantragten, ohne explizit die Leistung der betreffenden Frankenbeträge von

der Gesuchsgegnerin zu verlangen (z.B. Urteil 2C_350/2015 des Bundesgerichts vom 23. Mai 2016 E. 5.4.2).

- 58 Vor diesem Hintergrund änderten die Gesuchstellerinnen ihre Rechtsbegehren ab und verzichteten darauf, im Zusammenhang mit den für das Jahr 2009 geleisteten SDL-Akontozahlungen Verzugszinsforderungen zu stellen (act. 23). Aus diesem Grund erübrigen sich weitere diesbezügliche Ausführungen.

3.5.2 SDL-Akontozahlungen 2010

- 59 In ihrem Gesuch vom 9. Juli 2014 verlangten die Gesuchstellerinnen ursprünglich in ihrem Hauptbegehren, dass Verzugszins ab dem jeweiligen Datum der Entrichtung der SDL-Akontozahlungen 2010 an die Gesuchsgegnerin geschuldet sei. Sie hätten die SDL-Akontozahlungen ausdrücklich unter Vorbehalt und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht geleistet. Ihr Anspruch auf Verzugszinsen ab Datum der Zahlung unter Vorbehalt stütze sich auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (act. 1, Rz. 26 ff., act. 7, Rz. 8).
- 60 In ihrer Eingabe vom 22. April 2014 führt die Gesuchsgegnerin aus, ihrer Auffassung nach stelle das Bezahlen einer Rechnung unter Vorbehalt keine Mahnung im Sinne von Artikel 102 Absatz 1 OR dar (act. 5, S. 2).
- 61 Diverse Kraftwerksbetreiber, welche sich mit ihren Verzugszinsforderungen an das Bundesgericht wandten, stützten ihre Ansprüche ab dem Datum des Zahlungseingangs bei der Gesuchsgegnerin primär auf vor den erstmaligen Zahlungen an diese gerichtete Schreiben, worin sie sich das Recht vorbehielten, bei einem die Rechtmässigkeit der SDL-Zahlungspflicht verneinenden späteren Gerichtsentscheid die geleisteten Beträge zurückzufordern. Das Bundesgericht äusserte sich dahingehend, dass solche Erklärungen keine Zahlungsaufforderung enthalten, sondern einen blossen Vorbehalt eines allfälligen Rückforderungsrechts für den Fall, dass sich die Rechnung als unberechtigt oder überhöht erweisen sollte. Solche Erklärungen können angesichts der geltenden Anforderungen zur Verzugszinsauslösung nicht als Mahnung gelten (z.B. Urteil 2C_353/2015 des Bundesgerichts vom 23. Mai 2016 E. 5.3.2).
- 62 Nach Bekanntwerden der Urteile des Bundesgerichts vom 23. Mai 2016 änderten die Gesuchstellerinnen ihre Rechtsbegehren ab und machten nicht mehr Verzugszinsen ab dem Datum der Zahlung der SDL-Akontozahlungen geltend.
- 63 Die Gesuchstellerinnen stützen ihre Rechtsbegehren neuerdings auf ein Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 9. Februar 2011, welches sämtlichen ursprünglich zur Tragung von SDL-Kosten verpflichteten Kraftwerksbetreibern zugestellt wurde (act. 23).
- 64 Erklärt der Schuldner unmissverständlich, dass er nicht leisten wird, so erweist sich eine Mahnung als überflüssig und der Verzug tritt nach Abgabe der entsprechenden Erklärung ein (analoge Anwendung von Art. 108 Ziff. 1 OR). Dies setzt voraus, dass eine eindeutige und definitive Verweigerungserklärung des Schuldners vorliegt (WOLFGANG WIEGAND, a.a.O., Rz. 11 zu Art. 102). Die Aufforderung zur Leistungserfüllung müsste sich im konkreten Fall ohne Zweifel als zwecklos erweisen (BGE 110 II 141 E. 1).
- 65 Im Schreiben vom 9. Februar 2011 (act. 9, 12) führt die Gesuchsgegnerin aus, aufgrund einiger Wiedererwägungsgesuche von nicht beschwerdeführenden Kraftwerksbetreibern habe die EICom den Grundsatzentscheid gefällt, die Verfügungen vom 6. März 2009 und 4. März 2010 gegenüber diesen Unternehmen nicht in Wiedererwägung zu ziehen. Die EICom habe dies in ihrem Newsletter 01/2011 so bestätigt. Zudem habe die EICom ihr die Sachlage auf ihre Anfrage hin in einem Schreiben vom 28. Januar 2011 noch einmal separat bestätigt. Insofern würden die

Verfügungen vom 6. März 2009 und 4. März 2010 für nicht beschwerdeführende Kraftwerksbetreiber unverändert gelten. Dies führe dazu, dass die betreffenden Unternehmen in den Jahren 2009 und 2010 weiterhin zur Tragung von allgemeinen SDL-Kosten verpflichtet seien. Die Gesuchsgegnerin machte die Gesuchstellerinnen in diesem Schreiben überdies darauf aufmerksam, dass sie aufgrund der Tatsache, dass die betreffenden Verfügungen nicht in Wiedererwägung gezogen würden, die Restkostenverrechnung der SDL-Kosten im Jahr 2010 anlog zum Jahr 2009 abwickeln und die diesbezügliche Sistierung aufheben werde (act. 5, 6).

- 66 Die Gesuchsgegnerin gab den Gesuchstellerinnen mit diesem Schreiben zu verstehen, dass sie aufgrund des Newsletters und des Bestätigungsschreibens der EICom zum damaligen Zeitpunkt davon überzeugt war, dass die Gesuchstellerinnen als nicht gegen die Verfügungen vom 6. März 2009 und 4. März 2010 beschwerdeführende Kraftwerksbetreiberinnen definitiv zur Tragung von SDL-Kosten verpflichtet waren und darum keinen Rückerstattungsanspruch hatten. Andernfalls hätte die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die SDL-Restkostenabrechnung für das Jahr 2010 nicht klar kommuniziert, dass sie von nun an diesbezüglich wieder aktiv werden werde. Aufgrund des Schreibens der Gesuchsgegnerin vom 9. Februar 2011 wird offensichtlich, dass sie den Gesuchstellerinnen die Rückerstattung der für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen definitiv verweigerte. Eine Mahnung erwies sich damit als überflüssig.
- 67 Somit ist das Schreiben der Gesuchsgegnerin vom 9. Februar 2011 für den Beginn des Zinselaufs hinsichtlich der geltend gemachten Verzugszinsforderungen zu berücksichtigen. Es ist davon auszugehen, dass dieses Schreiben den Gesuchstellerinnen am Folgetag zugestellt wurde. Somit befand sich die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die Rückerstattung der für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen ab dem 10. Februar 2011 in Schuldnerverzug.

3.6 Relevanz von Artikel 85 Absatz 1 OR

- 68 Gemäss Artikel 85 Absatz 1 OR darf sich der Schuldner eine Teilzahlung nur insoweit auf das Kapital anrechnen lassen, als er nicht mit Zinsen oder Kosten im Rückstand ist. Die Gesuchsgegnerin schuldete der Gesuchstellerin zum Zeitpunkt von Rückerstattungen einerseits den jeweils ausstehenden SDL-Restbetrag sowie andererseits die bis zum betreffenden Stichtag aufgelaufenen Verzugszinsen. Aufgrund der in Artikel 85 Absatz 1 OR vorgesehene Regelung werden im Falle einer Rückerstattung vorab die zu diesem Zeitpunkt geschuldeten Zinsen getilgt. Sofern die Höhe der Rückerstattung der geschuldeten Kapitalforderung ohne Verzugszinsen entspricht, hat dies zur Folge, dass auf dem Differenzbetrag (Gesamtschuld abzüglich Kapitalforderung = bis zum Zeitpunkt der Rückerstattung aufgelaufener Verzugszins) der Verzugszins weiterläuft (vgl. nachfolgend, Rz. 71 und 75).

3.7 Höhe der Verzinsungsforderung der Gesuchstellerin 1

- 69 Die Gesuchstellerin 1 macht im Zusammenhang mit den für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen Verzugszinsforderungen von [...] Franken zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 4. Oktober 2013 geltend (act. 23).
- 70 Die Gesuchstellerin 1 erstattete der Gesuchsgegnerin im Rahmen von fünf SDL-Akonto-Rechnungen von Mai bis Juli 2010 einen Betrag von [...] Franken (act. 1, Beilage 6). Zudem leistete die Gesuchstellerin 1 der Gesuchsgegnerin am 26. Mai 2011 einen Betrag von [...] Franken (act. 25). Somit schuldete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 1 per 4. Oktober 2013 einen Rückerstattungsbetrag von [...] Franken. Zudem schuldete die Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2011 bis zum 3. Oktober 2013 (953 Tage) aufgelaufene Verzugszinsen auf [...] Franken, ausmachend [...] Franken. Weiter schuldete Gesuchsgegnerin aufgelaufene Verzugszinsen vom 27. Mai 2011 bis zum 3. Oktober 2013 (846 Tage) auf [...] Franken, ausma-

chend [...] Franken; dies, weil die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer definitiven Leitungsverweigerung vom 10. Februar 2011 unmittelbar nach der Zahlung der letzten SDL-Rechnung vom 26. Mai 2011 in Schuldnerverzug geriet. Insgesamt schuldete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin damit einen Betrag von [...] Franken. Am 4. Oktober 2013 erstattete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 1 einen Betrag von [...] Franken zurück (act. 1, Beilage 7). Somit verbleibt eine Restforderung von [...] Franken zugunsten der Gesuchstellerin 1.

71 Mit der Teilzahlung von [...] Franken wurde vorab der aufgelaufene Verzugszins getilgt (vgl. vorne, Rz. 68). Auf der Restforderung läuft der Verzugszins weiter. Somit hat die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 1 einen Betrag von [...] Franken zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 4. Oktober 2013 zu bezahlen.

72 Im Übrigen ist der Antrag der Gesuchstellerin 1 abzuweisen. Er beruhte auf aufgelaufenen Verzugszinsen bis zum 4. Oktober 2013 auf dem Betrag für die entrichteten SDL-Akontorechnungen, obwohl der Rückerstattungsbetrag an diesem Tag von der Gesuchsgegnerin bezahlt wurde. Korrekterweise war der aufgelaufene Verzugszins lediglich bis zum 3. Oktober 2013 geschuldet. Ab dem 4. Oktober 2013 läuft der Verzugszins auf der Restforderung weiter. Zudem geht die Gesuchstellerin 1 bei der Berechnung der Anzahl verzugszinsberechtigter Tage von 366 Tagen pro Jahr im Jahr 2012 aus. Die deutsche Usanz (Bond-Methode), die regelmässig auch in der Schweiz angewendet wird, geht von einem Jahr mit 360 Tagen aus, wobei jeder Monat auf eine Länge von 30 Tagen standardisiert wird. Fällt der Zinstermin auf den 31. Tag eines Monats, wird dennoch als Zinstermin der 30. Tag angenommen. Andererseits wird auch der Februar als ganzer Monat mit 30 Tagen angesetzt (ALEXANDER BLAESER, Die Zinsen im schweizerischen Obligationenrecht – Geltendes Recht und Vorschlag für eine Revision, Diss. Zürich/St. Gallen 2011, S. 11). Vorliegend wird wie in den übrigen bereits zu dieser Thematik erlassenen Verfügungen der ECom betreffend Verzugszinsen mit 360 Tagen pro Jahr und 30 Tagen pro Monat gerechnet (vgl. z.B. Verfügung 925-11-002 der ECom vom 14. November 2013, Rz. 88 ff.).

3.8 Höhe der Verzinsungsforderung der Gesuchstellerin 2

73 Die Gesuchstellerin 2 macht im Zusammenhang mit den für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen Verzugszinsforderungen von [...] Franken zuzüglich Zins zu 5 Prozent seit 4. Oktober 2013 geltend (act. 23).

74 Die Gesuchstellerin 2 erstattete der Gesuchsgegnerin im Rahmen von fünf SDL-Akontorechnungen von Mai bis Juli 2010 einen Betrag von [...] Franken (act. 1, Beilage 8). Zudem leistete die Gesuchstellerin 2 der Gesuchsgegnerin am 26. Mai 2011 einen Betrag von [...] Franken (act. 25). Somit schuldete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 2 per 4. Oktober 2013 einen Rückerstattungsbetrag von [...] Franken. Zudem schuldete die Gesuchsgegnerin vom 10. Februar 2011 bis zum 3. Oktober 2013 (953 Tage) aufgelaufene Verzugszinsen auf [...] Franken, ausmachend 33'602.15 Franken. Weiter schuldete Gesuchsgegnerin aufgelaufene Verzugszinsen vom 27. Mai 2011 bis zum 3. Oktober 2013 (846 Tage) auf [...] Franken, ausmachend [...] Franken; dies, weil die Gesuchsgegnerin aufgrund ihrer definitiven Leitungsverweigerung vom 10. Februar 2011 unmittelbar nach Zahlung der letzten SDL-Rechnung vom 26. Mai 2011 in Schuldnerverzug geriet. Insgesamt schuldete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin damit einen Betrag von [...] Franken. Am 4. Oktober 2013 erstattete die Gesuchsgegnerin der Gesuchstellerin 2 einen Betrag von [...] Franken zurück (act. 1, Beilage 9). Somit verbleibt eine Restforderung von [...] Franken zugunsten der Gesuchstellerin 2.

75 Mit der Teilzahlung von [...] Franken wurde vorab der aufgelaufene Verzugszins getilgt (vgl. vorne, Rz. 68). Auf der Differenzforderung läuft der Verzugszins weiter. Somit hat die Gesuchs-

gegnerin der Gesuchstellerin 2 einen Betrag von [...] Franken zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 4. Oktober 2013 zu bezahlen.

- 76 Im Übrigen ist der Antrag der Gesuchstellerin 2 abzuweisen. Dieser beruhte ebenfalls fälschlicherweise auf aufgelaufenen Verzugszinsen bis zum 4. Oktober 2013 und wich von der üblichen Zinsdauer von 360 Tagen pro Jahr und 30 Tagen pro Monat ab (vgl. vorne, Rz. 72).

4 Eintarifierung von Rückerstattungskosten in den allgemeinen SDL-Tarif der Folgejahre

- 77 Die Gesuchsgegnerin beantragt in ihrer Eingabe vom 2. September 2014, im Dispositiv der zu erlassenden Verfügung sei ausdrücklich festzuhalten, dass sie die Unterdeckung, welche ihr durch eine allfällige Zinszahlung entstehe, in den Folgejahren in den allgemeinen SDL-Tarif einrechnen dürfe (act. 5).
- 78 In seinem Urteil vom 7. Oktober 2013 führte das Bundesverwaltungsgericht in den Erwägungen aus, bei Verzugszinsen handle es sich nicht um anrechenbare Kapitalkosten. Zur Frage, ob Verzugszinsen unter gewissen Voraussetzungen anrechenbare Betriebskosten sein können, äusserte sich das Bundesverwaltungsgericht hingegen nicht (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Oktober 2013, A-2487/2012, E. 8.5.5).
- 79 Grundsätzlich geht die EICom davon aus, dass es sich bei Verzugszinsen nicht um anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 StromVG handelt. Wenn ein Unternehmen im Elektrizitätsbereich eine Dienstleistung bezieht, hierfür eine Rechnung erhält, diese nicht bezahlt und schliesslich vom Gläubiger dieser Forderung im entsprechenden Umfang in Verzug gesetzt wird, ist kein Grund ersichtlich, wieso die aufgrund der angefallenen Verzugszinsen geschuldeten Zusatzkosten anrechenbar sein sollen. Für die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes (Art. 15 Abs. 1 StromVG) wären solche Kosten gerade nicht erforderlich. Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine derartige Konstellation. Vielmehr stellte sich erst im Nachhinein aufgrund eines entsprechend lautenden Bundesgerichtsurteils heraus, dass die Gesuchstellerinnen im Jahr 2010 gegenüber der Gesuchsgegnerin SDL-Akontozahlungen ohne Rechtsgrund erbrachten.
- 80 In der Verfügung vom 4. März 2010 setzte die EICom für das Tarifjahr 2010 gestützt auf den damals geltenden Artikel 31b Absatz 2 StromVV den SDL-Kraftwerkstarif fest. Die Gesuchstellerinnen erhoben gegen diese Tarifverfügung keine Beschwerde. In der Folge gingen die EICom, die Gesuchsgegnerin und weitere Akteure der Elektrizitätswirtschaft davon aus, dass die grundsätzliche SDL-Kostentragungspflicht für nicht gegen diese Verfügung Beschwerde führende Kraftwerksgesellschaften rechtskräftig verfügt war, was entsprechend in der Öffentlichkeit kommuniziert wurde (vgl. z.B. Newsletter 01/2011 der EICom vom 24. Januar 2011; im Internet abrufbar unter <http://www.elcom.admin.ch> > Dokumentation > Newsletter > Newsletter 2011).
- 81 In der Verfügung vom 14. April 2011 legte die EICom im Dispositiv *einzig* die Höhe der effektiv im Jahr 2009 angefallenen SDL-Kosten fest. Da die EICom damals davon ausging, dass über die Frage, wer im betreffenden Tarifjahr SDL-Kosten zu tragen hatte, bereits definitiv entschieden war, äusserte sie sich nicht mehr zum Aspekt der grundsätzlichen SDL-Kostentragungspflicht. Auf entsprechende Beschwerde der Gesuchstellerin sowie 18 weiterer Kraftwerksgesellschaften hin bestätigte das Bundesverwaltungsgericht im Sinne der damaligen Rechtsprechung, dass es sich bei der Verfügung vom 6. März 2009 um eine Tarifverfügung und damit um eine Endverfügung über die grundsätzliche SDL-Kostentragungspflicht im Jahr 2009 gehandelt habe.

- 82 Im vorliegenden Zusammenhang war sich die Gesuchsgegnerin frühestens mit dem Urteil des Bundesgerichts vom 27. März 2013 (2C_572/2012, 2C_573/2012) bewusst, dass sie nicht berechtigt war, die Gesuchstellerin als Kraftwerksbetreiberin im Jahr 2010 mit allgemeinen SDL-Kosten zu belasten. Diesem Bundesgerichtsentscheid lag eine Praxisänderung hinsichtlich der Rechtswirkungen der Tarifverfügung vom 6. März 2009 in Bezug auf SDL zugrunde. Der Bundesgerichtsentscheid vom 27. März 2013 führte in der Konsequenz dazu, dass die EICom zum Urteilszeitpunkt – mangels eines entsprechenden Endentscheids – die SDL-Kostentragungspflicht im Jahr 2010 noch nicht rechtskräftig verfügt hatte. Die Rückerstattung der für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen erfolgte umgehend nach Rechtskraft der Verfügung der EICom vom 4. Juli 2013 (925-13-001); des diesbezüglichen Endentscheids (vgl. vorne, Rz. 16).
- 83 Es ist nachvollziehbar, dass die Gesuchsgegnerin vor Rechtskraft des betreffenden Bundesgerichtsurteils respektive der Verfügung der EICom vom 4. Juli 2013 den gegen die Verfügung vom 14. April 2011 Beschwerde führenden Kraftwerksbetreibern die im Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen nicht zurückerstattete; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des im Sinne der ursprünglichen Auffassung der EICom lautenden vorinstanzlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Frage der grundsätzlichen SDL-Kostentragungspflicht im Tarifjahr 2009.
- 84 Aufgrund dieser besonderen Umstände ist die Gesuchsgegnerin berechtigt, die sich aus der vorliegenden Verfügung ergebenden Kosten in den Folgejahren in den SDL-Tarif der Netzebene 1 einzurechnen. Es handelt sich bei diesen Kosten um SDL-Betriebskosten, die in Zusammenhang mit der Rückabwicklung eines höherinstanzlichen Gerichtsurteils entstanden sind.

5 Gebühren

- 85 Die EICom erhebt für Verfügungen im Bereich der Stromversorgung Gebühren (Art. 21 Abs. 5 StromVG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 100 bis 250 CHF pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 86 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Nach Artikel 3 Absatz 2 GebV-En können Gebühren aus wichtigen Gründen herabgesetzt oder erlassen werden.
- 87 Vorliegend zieht die EICom die Verfügung vom 12. Dezember 2013 von Amtes wegen in Wiedererwägung und erlässt hinsichtlich Dispositivziffer 2 eine neue Verfügung. In Bezug auf den in diesem Zusammenhang angefallenen Arbeitsaufwand wird auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet.
- 88 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.

- 89 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]).
- 90 Vorliegend haben die Gesuchstellerinnen ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht und darin ein Leistungsbegehren gestellt (act. 1, 23). Die Gesuchsgegnerin hat die Abweisung des Gesuchs beantragt (act. 21). Aufgrund des im Verfügungsdispositiv festgehaltenen Ergebnisses sind die Gesuchstellerinnen grösstenteils obsiegend und die Gesuchsgegnerin unterliegend.
- 91 Aufgrund der konkreten Verhältnisse rechtfertigt es sich deshalb, der Gesuchsgegnerin die Verfahrenskosten vollumfänglich aufzuerlegen.

6 Parteientschädigung

- 92 In ihrem Gesuch machen die Gesuchstellerinnen Parteikosten geltend.
- 93 Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m.w.H.: BGE 132 II 47 E. 5.2). Aus diesem Grund wird vorliegend keine Parteientschädigung gesprochen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Swissgrid AG wird verpflichtet, der Aletsch AG im Zusammenhang mit der Rückerstattung von für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen [...] Franken zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 4. Oktober 2013 zu bezahlen.
2. Die Swissgrid AG wird verpflichtet, der Kraftwerk Lötschen AG im Zusammenhang mit der Rückerstattung von für das Jahr 2010 geleisteten SDL-Akontozahlungen [...] Franken zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 4. Oktober 2013 zu bezahlen.
3. Im Übrigen werden die Rechtsbegehren der Gesuchstellerinnen abgewiesen
4. Die Swissgrid AG darf die sich aus den Dispositivziffern 1 und 2 ergebenden Kosten in den Folgejahren in den SDL-Tarif der Netzebene 1 einrechnen.
5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird der Swissgrid AG auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
6. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
7. Die Verfügung wird der Aletsch AG, der Kraftwerk Lötschen AG und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 08.03.2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Aletsch AG, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp
- Kraftwerke Lötschen AG, c/o EnAlpin AG, Bahnhofplatz 1b, 3930 Visp

beide vertreten durch Prof. Dr. Markus Schott, Rechtsanwalt, Bär & Karrer AG, Brandschenkestrasse 90, 8027 Zürich

- Swissgrid AG, Werkstrasse 10, 5080 Laufenburg

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.